

Infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung des Landkreises Diepholz zur Feststellung des 7-Tage-Inzidenzwerts der Atemwegserkrankung „ Covid – 19“

Der Landkreis Diepholz erlässt gemäß §§ 28 Abs. 1 S. 1 und 2, 28 a Infektionsschutzgesetz (IfSG – in der Fassung vom 20. Juli 2020, BGBl. I S. 1045, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1174), und gemäß § 1 a Abs. 3 der Niedersächsischen Verordnung zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-Verordnung vom 30. Mai 2021, Nds. GVBl. S. 297 - in der Fassung der Verkündung vom 05. Juni 2021, Nds. GVBl. S. 297) in Verbindung mit §§ 2 Abs. 1 Nr. 2, 3 Abs.1 S.1 Nr.1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Unterschreitung des 7-Tage-Inzidenzwerts von 35 an fünf aufeinander folgenden Werktagen wird für den Landkreis Diepholz festgestellt. Ab dem 17.06.2021 gelten die Schutzmaßnahmen der Nds. Corona-Verordnung, die bei einer Inzidenz von nicht mehr als 35 Anwendung finden.
2. Die Allgemeinverfügung vom 01. Juni 2021 (Amtsblatt 41/21) wird aufgehoben. Diese Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 17. Juni 2021 in Kraft.

Hinweise:

Ab dem 17. Juni gelten somit u.a. folgende Regelungen:

- Zusammenkünfte im Privaten und in der Öffentlichkeit sind mit den Personen eines Haushalts und höchstens zwei Personen eines anderen Haushalts zulässig. Erlaubt sind auch Zusammenkünfte von höchstens zehn Personen, die insgesamt drei Haushalten angehören dürfen. (§ 2 Nds. Corona-Verordnung)
- Zusammenkünfte von bis zu zehn Kindern bis einschließlich 14 Jahren mit den Personen eines Haushalts sind zulässig (sog. Kindergeburtstags-Regel). (§ 2 Nds. Corona-Verordnung)
- Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit sitzendem Publikum dürfen mit max. 500 Personen stattfinden. Bei zeitweise stehendem Publikum dürfen es max. 100 Personen sein. (§ 6a Nds. Corona-Verordnung)
- Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen unter freiem Himmel sind auf max. 500 Personen begrenzt. (§ 6a Nds. Corona-Verordnung)
- Veranstaltungen von Theater, Kinos und ähnlichen Einrichtungen sind nach den Maßgaben des § 6b Nds. Corona-Verordnung wieder zulässig. Es besteht Maskenpflicht bis zum Sitzplatz und keine Testpflicht.
- Führungen in Stadt und Natur, sowie die Öffnung von Gedenkstätten und Museen, Zoos und Tierparks, sowie Freizeitparks, Spielhallen und das Angebot touristischer

- Schiffs-, Kutsch- und Busfahrten sind mit Hygienekonzept zulässig. (§§ 6c und 7, 7 a, 7c, d und g Nds. Corona-Verordnung)
- Freibäder, Schwimmbäder, Saunen und Thermen dürfen mit Hygienekonzept öffnen. (§ 7f Nds. Corona-Verordnung)
 - Hotels, Campingplätze, usw. dürfen mit Testpflicht bei Anreise und 2x pro Woche öffnen. (§ 8 Nds. Corona-Verordnung)
 - Diskotheken und Clubs dürfen mit halber Kapazität, Test- und Maskenpflicht öffnen. (§ 9 Nds. Corona-Verordnung)
 - Die Innen- und Außengastronomie darf nach Maßgabe des § 9 Nds. Corona-Verordnung öffnen. Es gilt keine Testpflicht. Private Feiern in der Gastronomie sind mit bis zu 100 Personen und Testpflicht zulässig.
 - Im Einzelhandel entfällt die Kundenbegrenzung und es gibt weiter keine Testpflicht. (§ 9a Nds. Corona-Verordnung)
 - Körpernahe Dienstleistungen (Friseur, Kosmetik, Fußpflege, usw.) sind ohne Testpflicht zulässig. (§ 10b Nds. Corona-Verordnung)
 - Angebote im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit sind zulässig. (§§ 2, 11 Nds. Corona-Verordnung)
 - In Schulen entfällt die Maskenpflicht während des Unterrichts. (§ 13 Abs. 1 S. 6 Nds. Corona-Verordnung)
 - Außerschulische Bildungsangebote sind weiter unter den Voraussetzungen des § 14a Nds. Corona-Verordnung ohne Testpflicht zulässig. Die Beschränkungen für Chöre und Bläserensembles auf Kleinstgruppen werden aufgehoben.
 - Freizeit- und Amateursport darf in geschlossenen Räumen, sowie unter freiem Himmel unter Anwendung eines Hygienekonzeptes stattfinden. (§§ 16, 16 a Nds. Corona-Verordnung)

Alle detaillierten Regelungen sind in der jeweils gültigen Verordnung unter <https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html> abrufbar. Bei Änderungen der Verordnung kann es zu Abweichungen mit den o.g. Hinweisen kommen.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die Feststellung ist § 1 a Abs. 3 der Nds. Corona-Verordnung. Unterschreitet in einem Landkreis die Sieben-Tage-Inzidenz nach Beginn der Geltung der Schutzmaßnahme an fünf aufeinander folgenden Werktagen den in der Verordnung festgelegten Wert, wobei Sonn- und Feiertage nicht die Zählung der Werktage unterbrechen, so stellt der Landkreis oder die kreisfreie Stadt durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung den Zeitpunkt fest, ab dem die jeweilige Schutzmaßnahme nicht mehr gilt; die jeweilige Schutzmaßnahme gilt ab dem übernächsten Tag nach dem Ablauf des Fünftagesabschnitts nach Halbsatz 1 nicht mehr.

Der Landkreis Diepholz ist nach §§ 2 Abs. 1 Nr. 2, 3 Abs.1 S.1 Nr.1 NGöGD zuständige Behörde.

Im Landkreis Diepholz beträgt die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung an fünf aufeinander folgenden Werktagen weniger als 35 Fälle je 100.000 Einwohner in den letzten sieben Tagen (10.06.2021: 32,7; 11.06.2021: 29,0; 12.06.2021: 26,7; 14.06.2021:

28,1; 15.06.2021: 19,8). Maßgeblich sind nach § 1 a Abs. 1 Nds. Corona-Verordnung die vom Robert-Koch-Institut veröffentlichten Werte (www.rki.de/inzidenzen).

Es gelten damit die Schutzmaßnahmen, die in der Nds. Corona-Verordnung für eine Inzidenz nicht mehr als 35 vorgesehen sind.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, Klage erhoben werden.

Diepholz, den 16.06.2021

Landkreis Diepholz
in Vertretung

Tammen
(Kreisrätin)